
**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung
von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und
Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie
unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2
(1. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)***

Vom 28. Mai 2021

S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Ab-

Artikel 1

mit bis zu 25 Teilnehmenden einschließlich betreuender Per-

(GOVBl. M-V S. 521) wird wie folgt geändert:

gehalten werden, können diese mit bis zu 50 Teilnehmenden

§ 3

**Grundlegende Rahmenbedingungen für
die Durchführung der Angebote und Maßnahmen**

§ 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Ein-
standes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pä-

§ 2

Durchführbarkeit im Innenbereich und im Freien

§ 4

Testpflicht und Kontaktverfolgung

15 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durch-

-
6. Nach dem neuen § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

**„§ 6
Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen
der Kinder-, Jugend- und Familienerholung
sowie der internationalen Jugendarbeit**

mer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Coro-

men gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Aches Buch Sozialge-
untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Me-

verbleiben. Die Bezugsgruppe darf eine Anzahl von 50 Perso-
sen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind für

5. Nach dem neuen § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**§ 5
Besondere Anforderungen für die Durchführung
von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich**

(5) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind
im Übrigen die Anforderungen der §§ 3 bis 5 einzuhalten.

7. Der bisherige § 5 wird gestrichen.

die Angabe „25. Juni“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese